



BMF – IV/7 (IV/7)

27. Mai 2010

BMF-010310/0075-IV/7/2010

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3602, Arbeitsrichtlinie Pazifik-Staaten

Die Arbeitsrichtlinie UP-3603 (Pazifik-Staaten) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 27. Mai 2010

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit den Pazifik-Staaten, die bereits ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) abgeschlossen haben. Da das Abkommen am 16. Dezember 2007 erst paraphiert wurde, wurde vom Rat die vorläufige Anwendung des WPA's zwischen den Pazifik-Staaten einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits beschlossen.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In Ergänzung der UP-3000 Abschnitt 0. bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" das unter Abschnitt 11.1. genannte "Interims-WPA";
- (2) "Präferenzzone" das Gebiet der Pazifik-Staaten und der Gemeinschaft;
- (3) "Präferenzzoll" bzw. "Präferenzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz;
- (4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll II festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
- (5) "Pazifik-Staaten" die Staaten des Pazifischen Raumes; eine Auflistung dieser Länder findet sich unter Abschnitt 1.2.;
- (6) "ÜLG" die Staaten des Anhangs VIII des [Protokolls II dieses WPA's \(siehe Seite 688\)](#);
- (7) "andere AKP-Staaten" die Staaten des Anhangs X des Protokolls II dieses WPA's (siehe Seite 691);
- (8) "benachbarte Entwicklungsländer" die Staaten des Anhangs VIII(a) des Protokolls II dieses WPA's (siehe Seite 689).

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des WPA's mit den Pazifik-Staaten

Die Regelungen des AKP-EG- Partnerschaftsabkommen (Cotonou-Abkommen) sind am 31. Dezember 2007 ausgelaufen. Die Europäische Gemeinschaft verhandelte mit den ehemaligen Cotonou-Abkommensländern neue Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA's), um diesen Ländern einen WTO-konformen Zugang zu den europäischen Märkten zu ermöglichen.

Mit den Pazifik-Staaten wurden diesbezügliche Verhandlungen 2002 aufgenommen.

Am 23. November 2007 wurden die Verhandlungen über ein Interims-Partnerschaftsabkommen, das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt (als „Interims-WPA“ bezeichnet), mit Papua-Neuguinea und der Republik Fidschi-Inseln abgeschlossen.

Das Interims-Partnerschaftsabkommen wird vorläufig mit Papua-Neuguinea mit 20. Dezember 2009 rückwirkend angewendet.

1.2. Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterliegen dem begünstigten Warenverkehr mit der Gemeinschaft Waren, die ihren Ursprung in den Pazifik-Staaten haben.

Räumlich findet dieses WPA auf folgende Staaten Anwendung:

- Papua-Neuguinea
- Republik Fidschi-Inseln (**derzeit noch nicht in Kraft**)

1.2.1. Hoheitsgewässer

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staats, dem sie gehören.

Titel II, Art. 5 Abs. 2 dieses Interims-WPA's enthält die genauen Bestimmungen hinsichtlich des Begriffes "ihre Schiffe" (siehe unter Abschnitt 4.2.3.1. in diesen Besonderen Bestimmungen). In diesem Zusammenhang gelten zusätzlich auch nachfolgende Besondere Bestimmungen gemäß Art. 6 Abs. 6:

- a) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Pazifik-Staaten seit der Unterzeichnung des Abkommens von Lomé im Jahr 1976 nicht im Stande waren, eine angemessene nationale Flotte aufzubauen, die die Bedingungen für Schiffe gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Protokolls erfüllt. Die Vertragsparteien erkennen auch die besonderen Gegebenheiten der Pazifik-Staaten an, etwa die Tatsache, dass der dort vollständig gewonnene oder hergestellte Fisch für die Bedarfsdeckung an Land nicht ausreicht, die sehr begrenzte Fangkapazität der Fischereiflotte der Pazifik-Staaten, die aufgrund physischer und wirtschaftlicher Faktoren eingeschränkte Verarbeitungskapazität, das geringe Risiko einer Destabilisierung des EU-Marktes durch große Zuströme an Fischereierzeugnissen aus den Pazifik-Staaten, die geografische Abgeschiedenheit der Pazifik-Staaten sowie die Entfernung zum EU-Markt. Die Vertragsparteien sind sich einig in dem übergeordneten Ziel, die weitere Entwicklung in den Pazifik-Staaten zu fördern und dabei eine nachhaltige Fischerei und eine verantwortliche Fischereipolitik zu fördern.
- b) Die Vertragsparteien erkennen an, wie überaus wichtig die Fischerei für die Bewohner der Pazifik-Staaten ist und dass Fisch, beispielsweise Thunfisch im westlichen und mittleren Pazifik, die wichtigste gemeinsame natürliche Ressource der Pazifik-Staaten für die langfristige Generierung von Einkommen und Arbeitsplätzen ist. Diese gemeinsame Fischereiressource in den Gewässern der Pazifik-Staaten unterliegt zahlreichen regionalen, subregionalen und nationalen Bewirtschaftungssystemen, beispielsweise dem sogenannten Vessel Day Scheme, das auf einen nachhaltigen, regionalen Ringwaden-Thunfischfang abzielt. Diese Tätigkeiten unterliegen der Überwachung durch die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission), unter anderem im Rahmen der Schiffsüberwachungs- und der Beobachterprogramme. In diesem Zusammenhang und unter der Voraussetzung, dass nach Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben f und g vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse nicht ausreichend genutzt werden können, um den Bedarf an Land zu decken, kommen die Vertragsparteien überein, dass nach Unterrichtung der Europäischen Kommission durch einen Pazifik-Staat verarbeitete Fischereierzeugnisse der Positionen 1604 und 1605, die in diesem Staat in Betrieben an Land mit Vormaterialien des Kapitels 03 ohne Ursprungseigenschaft verarbeitet oder hergestellt wurden und die in einem Hafen dieses Staates angelandet wurden, abweichend von Absatz 1 als für die Zwecke des Artikels 2 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet gelten. Bei der Unterrichtung der Europäischen Kommission ist anzugeben, warum die Anwendung dieses Absatzes den Ausbau der Fischereibranche im jeweiligen Staat fördert; anzugeben

sind ferner die erforderlichen Informationen über die betreffenden Arten, die herzustellenden Erzeugnisse und die jeweils in Betracht kommenden Mengen.

- c) Spätestens drei Jahre nach der Unterrichtung wird ein Bericht über die Umsetzung des Buchstabens b angefertigt.

Diese Bestimmungen gelten für Einführen eines Pazifik-Staates ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, in der mitgeteilt wird, dass der betreffende Staat die Europäische Kommission gemäß Buchstabe b unterrichtet hat.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom WPA erfasst sein (Abschnitt 3.);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" der Pazifik-Staaten sein (Abschnitt 4.),
- 3) die Ware muss aus einem Pazifik-Staat direkt oder im Durchgangsverkehr durch ein Land, mit dem eine Kumulierung zulässig ist, direkt in die Gemeinschaft bzw. nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5.),
- 4) die Erfüllung der unter Z 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7.).

2.2. Präferenzzölle

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft werden die Einfuhrzölle auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97, nicht jedoch 93, des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Pazifik-Staaten beseitigt, ausgenommen die in [Anhang I zum WPA \(Seite 25\)](#) aufgeführten Waren (Reis, Zucker und Bananen) unter den dort festgelegten Bedingungen.

Für Waren des Kapitels 93 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Pazifik-Staaten gelten weiterhin die anwendbaren Meistbegünstigungszölle.

Für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft wird bei der Wiedereinfuhr keine Zollpräferenz nach diesem WPA gewährt. Eine zollfreie Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft ist somit nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer Rückware im Sinne des Zollkodex vorliegen.

3. Warenkreis

Dem Abkommen unterliegen alle Waren der Kapitel 1 – 97, ausgenommen des Kapitels 93, des Harmonisierten Systems.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in den Pazifik-Staaten sind im Protokoll II dieses WPA's enthalten.

4.2.3.1. Ihre Schiffe

- (1) Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabrikschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,
- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Pazifik-Staat ins Schiffsregister eingetragen sind;
 - die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Pazifik Staates führen;
 - die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) sie sind mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen eines Pazifik Staates oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft,
oder
 - b) sie sind Eigentum von Gesellschaften,
die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Pazifik Staat oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben
und
die mindestens zur Hälfte Eigentum eines Pazifik Staates oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, von öffentlichen Einrichtungen dieses Staates oder von Staatsangehörigen dieser Staaten sind.
- (2) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen erkennt die Europäische Gemeinschaft auf Antrag eines Pazifik-Staates an, dass die von diesem Pazifik-Staat zum Fischfang in

seiner ausschließlichen Wirtschaftszone gecharterten oder geleasten Schiffe als dessen „eigene Schiffe“ zu behandeln sind, sofern der Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln anerkennt, dass mit der Charter- oder Leasingvereinbarung, für die der Europäischen Gemeinschaft das Vorkaufsrecht angeboten wurde, dem Pazifik-Staat angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und dass dem Pazifik-Staat insbesondere die Verantwortung für die nautische und kaufmännische Betriebsführung für die ihm für einen erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellte Schiffe übertragen wird.

- (3) Die vorstehenden Bedingungen können von mehreren Staaten erfüllt werden, vorausgesetzt sie gehören zu den Pazifik-Staaten. In diesem Fall gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Staates, dessen Staatsangehörige oder Unternehmen Eigner des Fischereifahrzeugs oder Fabrikschiffes sind. Falls ein Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff Eigentum von Staatsangehörigen oder Unternehmen von Staaten ist, die andere Wirtschaftspartnerschaftsabkommen unterzeichnet haben, so gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Staates, dessen Staatsangehörige oder Unternehmen den höchsten Eigentumsanteil aufweisen.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. System der Ursprungslisten

Der Anhang II des Protokolls II enthält eine umfassende Ursprungsliste.

Für die im Anhang II (a) des Protokolls II beschriebenen Waren können anstelle der im Anhang II angeführten Regeln auch die in diesem Anhang angeführten Regeln herangezogen werden.

Ein nach den Regeln dieses Anhangs erteilter oder ausgestellter Ursprungsnachweis enthält den folgenden Wortlaut auf Englisch:

„Derogation – Annex II (a) of Protocol ... - Materials of HS heading No ...originating from ... used.“

Dieser Vermerk ist in Feld 7 der in Artikel 16 des Protokolls genannten Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 einzutragen oder der in Artikel 20 des Protokolls genannten Erklärung auf der Rechnung beizufügen.

Erläuterungen zur Ursprungsliste sind im Anhang I zum Protokoll II aufgeführt.

4.2.4.2. Toleranzregel

Die allgemeine Toleranzregel beträgt max. 15 % vom Ab-Werk-Preis der daraus hergestellten Fertigware. Diese Regel gilt jedoch nicht für Erzeugnisse der HS-Kapitel 50 bis 63.

Die in der Ursprungsliste vorgesehenen Wertkriterien bilden die absolute Grenze, dh. es ist kein Addieren mit der allgemeinen Toleranzgrenze zulässig.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4.1. Kumulierung in der Gemeinschaft

- 1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Pazifik-Staaten, der ÜLG oder der anderen AKP-Staaten sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht.
- 2) Geht eine in der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Europäischen Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.
- 3) Erzeugnisse, die ihren Ursprung in einem der in den oa. Absätzen genannten Länder oder Gebiete haben, und die in der Europäischen Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.
- 4) Die in den Pazifik-Staaten, der ÜLG oder den anderen AKP-Staaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in der Gemeinschaft vorgenommen, sofern die hergestellten Erzeugnisse anschließend in einem über die Minimalbehandlung hinausgehenden Maße in der Gemeinschaft be- oder verarbeitet werden. Werden die Ursprungserzeugnisse nach dieser Bestimmung in zwei oder mehr der betreffenden Länder oder Gebiete hergestellt, so gelten sie nur dann als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn die Be- oder Verarbeitung über die Minimalbehandlung hinausgeht.

- 5) Geht die in der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Europäischen Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien, die in einem der in Absatz 4 genannten anderen Länder oder Gebiete verwendet wurden, übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien entfällt.
- 6) Die Kumulierung mit den ÜLG und den anderen AKP-Staaten kann erst dann angewendet werden, wenn eine diesbezügliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Reihe C der EU erfolgt ist.
- 7) Die vorstehenden Kumulierungsbestimmungen dürfen für die in [Anhang IX dieses WPA's \(siehe Seite 690\)](#) aufgeführten Erzeugnisse erst nach dem 1. Oktober 2015 und für Reis der Tarifposition 1006 erst nach dem 1. Januar 2010 angewandt werden.

4.3.4.2. Kumulierung in den Pazifik-Staaten

- 1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, den ÜLG oder den anderen AKP-Staaten sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in den Pazifik-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht.
- 2) Geht eine in einem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis dieses Pazifik-Staates, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in diesem Pazifik-Staat verwendeten Vormaterialien entfällt.
- 3) Erzeugnisse, die ihren Ursprung in einem der in den oa. Absätzen genannten Länder oder Gebiete haben, und die in dem Pazifik-Staat keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.
- 4) Die in der Gemeinschaft, in den anderen Pazifik-Staaten, in den ÜLG oder in den anderen AKP-Staaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als im Pazifik-Staat vorgenommen, sofern die hergestellten Erzeugnisse anschließend in einem über die

Minimalbehandlung hinausgehenden Maße in diesem Pazifik-Staat be- oder verarbeitet werden. Werden die Ursprungserzeugnisse nach dieser Bestimmung in zwei oder mehr der betreffenden Länder oder Gebiete hergestellt, so gelten sie nur dann als Ursprungserzeugnisse dieses Pazifik-Staates, wenn die Be- oder Verarbeitung über die Minimalbehandlung hinausgeht.

- 5) Geht die in dem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis dieses Pazifik-Staates, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 4 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien entfällt.
- 6) Die Kumulierung mit den ÜLG und den anderen AKP-Staaten kann erst dann angewendet werden, wenn eine diesbezügliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Reihe C der EU erfolgt ist.
- 7) Die Kumulierung findet keine Anwendung für die in Anhang IX dieses WPA's (siehe Seite 690) aufgeführten Erzeugnisse. Dessen ungeachtet ist die Kumulierung für die in Anhang IX aufgeführten Erzeugnisse erst nach dem 1. Oktober 2015 und für Reis der Tarifposition 1006 erst nach dem 1. Januar 2010 anwendbar und nur, wenn beim Herstellen derartiger Erzeugnisse Vormaterialien mit Ursprung in einem Pazifik-Staat verwendet werden oder wenn die Be- oder Verarbeitung in einem Pazifik-Staat oder einem anderen AKP-Staat, der Vertragspartei eines Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) ist, durchgeführt wird.
- 8) Diese Kumulierung gilt nicht für Erzeugnisse des Anhangs XI dieses WPA's (siehe Seite 692) mit Ursprung in Südafrika. Die Kumulierung nach diesem Artikel findet nach dem 31. Dezember 2009 für die in Anhang XII dieses WPA's (siehe Seite 704) aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika Anwendung.

4.3.4.3. Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

Auf Antrag der Pazifik-Staaten können Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines in Anhang VIII(a) dieses WPA's (siehe Seite 689) aufgeführten benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in einem Pazifik-Staat angesehen werden, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden

sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- a) die in dem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht,
- b) die Pazifik-Staaten, die Europäische Gemeinschaft und die betreffenden benachbarten Entwicklungsländer eine Übereinkunft über geeignete Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäß Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.

4.5. Abweichung von der Ursprungsregel

Neben den bereits im Anhang II (a) – siehe Abschnitt 4.2.4.1. – vorgesehenen Abweichungen von den Ursprungsregeln können Ausnahmeregelungen auf Antrag des betreffenden Pazifik-Staates vom Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich getroffen werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Entstehung neuer Wirtschaftszweige in den Pazifik-Staaten dies rechtfertigt.

Derzeit gibt es keine derartigen Abweichungen von der Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren".

5. Direkte Beförderung

5.1.1. Erfüllung der Bedingung

Die im Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechen und die unmittelbar zwischen einem Pazifik-Staat und der Europäischen Gemeinschaft oder im Durchgangsverkehr durch jene Gebiete, mit denen die Kumulierung zulässig ist, befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet eines Pazifik-Staates oder der Europäischen Gemeinschaft befördert werden.

Der Nachweis, dass die Bedingungen der unmittelbaren Beförderung erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
 - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
 - iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

5.1.2. Regelung betreffend Freizonen

Die Pazifik-Staaten und die Europäische Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Präferenznachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

Abweichend von obigen Absatz stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen von einem Präferenznachweis begleitete Ursprungserzeugnisse eines Pazifik-Staates oder der Europäischen Gemeinschaft in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Ursprungsregeln entspricht.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise sind die in den Pazifik-Staaten oder in der Gemeinschaft ausgestellten:

- 1) von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung
- 2) Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung"), die
 - innerhalb der Wertgrenze von 6.000 EURO, (siehe Abschnitt 7.8.) von jedem Ausführer oder
 - unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines Pazifik-Staates ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft oder eines Pazifik-Staates oder eines der zulässigen Kumulierungsländer (siehe Abschnitt 4., Punkt 3) angesehen werden.

Die Ausführer achten darauf bei der Ausstellung eines Präferenznachweises eine in den Pazifik-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft geläufige Sprache zu verwenden.

7.2.1. Rechnungserklärung

Der Wortlaut der Rechnungserklärung in den einzelnen Sprachfassungen ist im [Anhang IV \(Seite 678\) des Protokolls II dieses WPA's](#) zu diesem Punkt wiedergegeben.

7.3.5. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit von Präferenznachweisen beträgt zehn Monate.

Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der Gültigkeitsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate; Ersatzpräferenznachweise

- a) Der Vermerk "nachträglich ausgestellt" lautet: "**ISSUED RETROSPECTIVELY**"
- b) Der Vermerk "Duplikat" lautet: "**DUPLICATE**"
- c) Für Ersatzpräferenznachweise gilt Nachfolgendes:

Werden Ursprungserzeugnisse in einem Pazifik-Staat oder in der Europäischen Gemeinschaft der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in den Pazifik-Staaten oder in der Europäischen Gemeinschaft durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 werden von der Zollstelle, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden, ausgestellt und von der Zollbehörde, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden, mit einem Sichtvermerk versehen.

7.7. Besondere Kennzeichnung von Präferenznachweisen

UP-3000 Abschnitt 7.7.1. betreffend Ceuta/Melilla gilt für das Abkommen mit den Pazifik-Staaten sinngemäß.

Hiefür gelten die Besonderen Bestimmungen des [Artikels 40 \(Seite 585\) des Protokolls II dieses WPA's](#).

7.7.2. Bei Abweichung von der Ursprungsregel

Wurden Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 für Waren, bei denen die Abweichung von der Ursprungsregel in Anspruch genommen worden ist, ausgestellt, dann müssen sie im Feld 7 einen Vermerk tragen.

Siehe auch Abschnitt 4.5. in diesen Besonderen Bestimmungen.

7.8. Wertgrenzen

- Rechnungserklärung: 6.000 Euro
- Privateinfuhren durch Reisende: 1.200 Euro
- Waren in privaten Kleinsendungen: 500 Euro

Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die

Beträge sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.8.2. Gravierende Formfehler

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann aus "formalen Gründen" abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nachgereicht werden. Beispiele für eine Ablehnung aus formalen Gründen:

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wurde nicht auf einem vorschriftsmäßigen Formblatt ausgestellt (zB Fehlen eines guillochierten Überdrucks; Größe und Farbe weichen erheblich von dem amtlichen Muster ab; Fehlen der Seriennummer; Druck in einer nicht zulässigen Sprache).
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 fehlt eine obligatorische Angabe (zB Angabe in Feld 4 EUR. 1)
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung fehlt der Stempel und die Unterschrift (Feld 11 EUR. 1).
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 trägt den Sichtvermerk einer nicht zuständigen Behörde.
- Für den Sichtvermerk auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wurde ein neuer Stempel verwendet, dessen Musterabdruck noch nicht übermittelt wurde.
- Anstelle des Originals wird eine Fotokopie oder eine Abschrift der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 vorgelegt.
- In den Feldern 2 oder 5 wird ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei ist (zB Israel oder Kuba).

Verfahrensweise

Die Warenverkehrsbescheinigung wird unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk "DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN" versehen und dem Einführer zurückgegeben, damit er die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Die

Zollverwaltung kann jedoch für den Fall einer Nachprüfung oder bei Betrugs Verdacht eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung aufbewahren.

8.8.3. Begründete Zweifel

Beispiele:

Die Unterschrift des Ausführers fehlt (dies gilt nicht für Erklärungen auf Rechnungen oder auf Handelspapieren, die von ermächtigten Ausführern ausgestellt werden, sofern die Bestimmungen diese Möglichkeit vorsehen),

Die Unterschrift der Behörde, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ausgestellt hat, oder das Ausstellungsdatum fehlt.

Die Erzeugnisse, ihre Verpackungen oder Begleitpapiere deuten auf einen anderen als den auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 angegebenen Ursprung hin.

Aus den Angaben auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 geht hervor, dass die Be- oder Verarbeitungsvorgänge für den Erwerb der Ursprungseigenschaft nicht ausreichen.

Der für den Sichtvermerk verwendete Stempel weicht von dem übermittelten Musterabdruck ab.

Verfahrensweise

Die Bescheinigung wird den Ausstellungsbehörden unter Angabe der Gründe zur Nachprüfung zurückgesandt. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse ergreifen die Zollbehörden alle für notwendig erachteten Maßnahmen, um die Entrichtung der fälligen Zölle sicherzustellen.

8.9.5. Ablehnung der Präferenzbehandlung ohne Nachprüfung

Hier geht es um Fälle, in denen der Präferenznachweis als nicht anwendbar angesehen wird.

Beispiele:

Die Waren, auf die sich der Präferenznachweis bezieht, sind nicht präferenzbegünstigt.

Die Warenbezeichnung (Feld 8 EUR. 1) fehlt oder bezieht sich auf andere als die gestellten Waren.

Der Präferenznachweis wurde von einem Land ausgestellt, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, wobei keine Rolle spielt, ob die Waren Ursprungserzeugnisse eines Landes sind, das Vertragspartei des Übereinkommens ist (zB eine in Israel ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 für Ursprungserzeugnisse der AKP-Länder)

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 weist nichtbestätigte Rasuren oder Übermalungen in einem der obligatorisch auszufüllenden Felder auf (zB Felder "Warenbezeichnung", "Anzahl der Packstücke", "Bestimmungsland", "Ursprungsland").

Die Geltungsdauer des Präferenznachweises wird aus anderen Gründen als den rechtlich vorgesehenen Gründen (zB außergewöhnliche Umstände) überschritten; dies

gilt nicht für Fälle, in denen die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Der Präferenznachweis wird nachträglich für Erzeugnisse vorgelegt, die zuvor unrechtmäßig eingeführt wurden.

In Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist ein Land bezeichnet, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Verfahrensweise

Der Präferenznachweis wird mit dem Vermerk "NICHT ANWENDBAR" versehen und von der Zollverwaltung, bei der er vorgelegt wird, einbehalten, um seine weitere Verwendung zu verhindern.

Gegebenenfalls unterrichten die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Zollbehörden des Ausfuhrlandes unverzüglich über die Ablehnung.

9. Praktische Vorgangsweise bei der Ausfuhrabfertigung

9.8. Lieferantenerklärungen

Bei Anwendung der Kumulierungsmöglichkeit zwischen der Gemeinschaft und den Pazifik-Staaten wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft für die Vormaterialien aus den Pazifik-Staaten, aus der Gemeinschaft, oder aus den anderen AKP-Staaten und den ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem [Muster im Anhang V A \(Seite 681\) des Protokolls II dieses WPA's](#) erbracht, die vom Ausführer im Land der Herkunft abgegeben wird.

Bei Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wird der Nachweis für die in den Pazifik-Staaten, den anderen AKP-Staaten bzw. in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster im Anhang V B (Seite 682) des Protokolls II dieses WPA's erbracht, die vom Ausführer im Land der Herkunft abgegeben wird.

Für jede Vormaterialsendung hat der Lieferant auf der Warenrechnung für die Sendung, in einem Anhang zu dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für die Sendung, in dem die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, eine gesonderte Lieferantenerklärung abzugeben.

Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.

Die Lieferantenerklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Werden die Rechnung und die Lieferantenerklärung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die

Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden in dem Staat, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

Die Lieferantenerklärung wird der zuständigen Zollstelle des ausführenden Landes vorgelegt, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 beantragt wird.

Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsblätter, die vor Inkrafttreten dieses WPA's nach Maßgabe des alten AKP-Abkommens abgegeben bzw. ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit

10.2. Ausfuhr

10.2.4. Prüfung von ausländischen Lieferantenerklärungen

Eine Prüfung der Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Vormaterialien haben.

Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsblatt nach dem [Muster laut Anhang VI \(Seite 683\) des Protokolls II dieses WPA's](#) auszustellen.

Stattdessen können die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer die Vorlage eines Auskunftsblattes verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsblattes ist von der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Erklärung zum Status der Vormaterialien richtig ist; ferner muss es den Zollbehörden möglich sein festzustellen, ob und inwieweit die Lieferantenerklärung bei der Ausstellung

einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder bei der Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung berücksichtigt werden konnte.

Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung erstellt worden ist, sind berechtigt, die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Kontrolle durchführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.

Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und Rechnungserklärungen, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen und deren Ursprungsregeln

Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 (2009/729/EG) über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interimspartnerschaftsabkommens zwischen den Pazifik-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([ABI.](#)

[Nr. L 272 vom 16. Oktober 2009](#)

Vermerk zur vorläufigen Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens mit Papua-Neuguinea ([ABI. Nr. C 125 vom 13. Mai 2010](#))